

# Steuerinfo

## Neue Regelungen ab 01.01.2015

### INHALT

1.	E-RECHNUNG: WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE WIRTSCHAFT	_ 1
1.1.	DIE FORM DER VERSCHICKTEN E-RECHNUNG	_____ 2
1.2.	BANKGEBÜHREN TRAGEN DIE RECHNUNGS AUSSTELLER	_____ 2
1.3.	AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER UND DIE E-RECHNUNG	_____ 2
1.4.	WIE MELDET SICH EIN LIEFERANT BEI UJP AN?	_____ 2
1.5.	E-RECHNUNGS AUUSTAUSCH BEREITS 2014 TESTEN	_____ 2
2.	ERWEITERUNG DER VEREINFACHTEN ERTRAGSBESTEuerung	_____ 3
	UND 80 % NORMIERTE AUFWENDUNGEN	_____ 3
3.	UMSATZSTEUERBERECHNUNG FÜR TELEKOMMUNIKATION	_____ 4
	UND RUNDfunk/FERNSEHEN SOWIE ELEKTRONISCH ERBRACHTE	_____ 4
	Dienstleistungen AN ENDVERBRAUCHER	_____ 4

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499**

### 1. E-RECHNUNG: WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE WIRTSCHAFT

Die **E-Rechnung** ist eine Rechnung, die der Rechnungsaussteller (das leistende Unternehmen) dem Rechnungsempfänger (dem Leistungsempfänger) für erbrachte Dienstleistungen oder verkaufte Waren **in elektronischer Form** ausstellt und die die Rechnung in Papierform vollkommen ersetzt.

Für die Wirtschaft ist Art. 26 des *Gesetzes über den Zahlungsverkehr für öffentliche Institutionen (ZOPSPU-A)*, der die Rechnungsausstellung im öffentlichen Sektor regelt, ab 01.01.2015 entscheidend. Absatz 2 des Art. 26 ZOPSPU-A bestimmt, dass öffentliche Institutionen Rechnungen nur über **UJP** (Uprava za javna plačila, dt.: **Verwaltung für Zahlungen im öffentlichen Dienst**) versenden und empfangen dürfen. **UJPnet** ist der einheitliche Einstiegs- und Ausstiegspunkt für den Austausch von E-Rechnungen im öffentlichen Sektor in Slowenien.

Juristische und natürliche Personen, die öffentlichen Institutionen Waren liefern, ihnen Dienstleistungen

erbringen oder für sie Bauleistungen durchführen, dürfen eine Rechnung und dazugehörige Unterlagen in ausschließlich elektronischer Form übermitteln, und zwar:

- online über UJPnet ([www.ujp.gov.si](http://www.ujp.gov.si)) oder
- über sonstige Anbieter von elektronischen Wegen, mit denen UJP Verträge abgeschlossen hat, wie zum Beispiel:
  - Pošta Slovenije d. d.
  - Petrol d. d.
  - POS Elektronček d. o. o.
  - SETCCE d. o. o.
  - Panteon Group®
  - Mikrografija d. o. o.
  - EPPS d. o. o.
  - Perftech d. o. o.
  - MARG Inženiring d. o. o.
- über Banken, die in den Interbankenaustausch für E-Rechnungen integriert sind, und zwar:
  - Banka Koper d. d.
  - Delavska hranilnica d. d.
  - Nova ljubljanska banka d. d.
  - Hypo Alpe-Adria bank d. d.
  - Deželna banka Slovenije d. d.
  - Gorenjska banka d. d.
  - Abanka Vipava d. d.
  - Nova kreditna banka Maribor d. d.
  - Poštna banka Slovenije d. d.
  - Banka Celje d. d.
  - Probanka d. d.
  - SKB d. d.
  - UniCredit banka Slovenije d. d.
  - Raiffeisen Banka d. d.
  - Hranilnica LON d. d.

### 1.1. DIE FORM DER VERSCHICKTEN E-RECHNUNG

Eine E-Rechnung setzt sich zusammen aus:

- einer Datei im XML-Format (mit der Dateiendung *xml*),
- einem Umschlag, der genauso im XML-Format erstellt ist und "env" (envelope) genannt wird, und
- auch der E-Rechnung im PDF-Format zur freien Auswahl.

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499**

Der Umschlag der E-Rechnung muss die Steuernummer des Empfängers enthalten, ansonsten wird die E-Rechnung durch UJPnet nicht anerkannt. Jede E-Rechnung muss ihren eigenen Umschlag mit der Bezeichnung "env" haben.

Die E-Rechnung muss mit den W3C-Standards und -Schemas unterschrieben werden. UJPnet kann jederzeit die Unterschrift „XADES“ oder „detached“ oder „enveloped“ oder „enveloping signature“ überprüfen. Unterschriebene E-Rechnungen auf UJPnet werden immer mit "enveloped" bezeichnet.

### 1.2. BANKGEBÜHREN TRAGEN DIE RECHNUNGS AUSSTELLER

Ein Unternehmer, der Warenlieferungen oder Dienstleistungen ausführt und die Rechnung an eine öffentliche Institution ausstellen muss, kann ab 01.01.2015 nur dann eine E-Rechnung ausstellen, wenn:

1. der Unternehmer dafür die **entsprechende Software** hat oder
2. er diese E-Rechnung **unmittelbar ins System UJPnet** einträgt. Eine Zugangsgenehmigung seitens UJP ist vorher zu erwerben.

Die unmittelbare Eintragung der E-Rechnung online über UJPnet wird nur kleineren Lieferanten, die auf Jahresebene **max. 200 Rechnungen** an öffentliche Institutionen senden, erlaubt.

Ein Rechnungsaussteller, der öffentlichen Institutionen als Kunden **mehr als 200 Rechnungen im Jahr ausstellt**, sollte sich schon vor Ende 2014 die Software für die E-Rechnungsausstellung zulegen, damit er problemlos diese Rechnungen über die Banken bzw. sonstige Anbieter von elektronischen Wegen ins UJPnet schicken kann.

**Provisionen und Bankgebühren** für ausgestellte E-Rechnungen, die die Banken bzw. sonstige Anbieter von

elektronischen Wegen verrechnet werden, werden direkt von dem Bankkonto des Lieferanten abgebucht. Die Einführung der E-Rechnung verursacht somit **zusätzliche Kosten** für diejenigen Lieferanten, die Lieferungen oder Dienstleistungen im Inland gegen Bezahlung für den öffentlichen Sektor durchführen.

### 1.3. AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER UND DIE E-RECHNUNG

Das *Gesetz über den Zahlungsverkehr für öffentliche Institutionen (ZOPSPU-A)* gilt nur auf dem Gebiet der Republik Slowenien und ist somit für folgende wirtschaftliche Personen verbindlich:

- einheimische Unternehmen und Unternehmer sowie
- ausländische Unternehmen und Unternehmer, die Lieferungen oder Dienstleistungen in Slowenien durchführen, wenn sie einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Slowenien aufrechterhalten.

Wenn die Warenlieferung oder Dienstleistungsausführung **im Ausland erfolgt** (zum Beispiel eine Hotelrechnung aus dem Ausland) oder der Lieferant keinen Sitz und keine Betriebsstätte in Slowenien hat, **ist keine E-Rechnung** notwendig, falls nichts anderes vereinbart ist.

### 1.4. WIE MELDET SICH EIN LIEFERANT BEI UJP AN?

Ein Unternehmer, der E-Rechnungen ab 2015 in Slowenien ausstellen muss, sollte eine **Erklärung** bei seiner Geschäftsbank oder bei einem anderen Anbieter von elektronischen Wegen **ausfüllen** und dort **einreichen**. Der Unternehmer muss neben der unterschriebenen Erklärung auch ein **Online-SIGEN- oder SIGOV-Zertifikat haben**, um sich auf der Liste der E-Rechnungsaussteller bei UJP anmelden zu können.

Wenn der Lieferant auf der Liste der E-Rechnungsaussteller eingetragen ist, können sich seine Rechnungsempfänger (öffentliche Institutionen und andere Unternehmer) auf dessen E-Rechnungen registrieren lassen.

### 1.5. E-RECHNUNGS AUSTAUSCH BEREITS 2014 TESTEN

Die Richtigkeit der Struktur und des Umschlags einer E-Rechnung ist heute schon auf der UJP-Website ([www.ujp.gov.si/](http://www.ujp.gov.si/)"Ecke der Entwickler IT") prüfbar.

## 2. ERWEITERUNG DER VEREINFACHTEN ERTRAGSBESTEuerung UND 80 % NORMIERTE AUFWENDUNGEN

Unternehmer, die bereits bestehende Regelungen über die vereinfachte Pauschalbesteuerung bei der Körperschaftsteuer (juristische Personen) oder der Einkommensteuer (Einzelunternehmer) nutzen, werden die folgenden **Änderungen zum 01.01.2015** sicherlich gerne **willkommen** heißen.

Ein neuer Einzelunternehmer (s. p.) kann sich bis Ende März 2015 für das Steuerjahr 2015 für das System der **vereinfachten Ertragsbesteuerung mit 20 % endgültiger Einkommensteuer** entscheiden.

Bei bereits bestehenden Einzelunternehmern müssen folgende **Voraussetzungen** für die vereinfachte Ertragsbesteuerung im Jahr 2015 erfüllt sein:

- Die Erlöse im Jahr 2014 dürfen 50.000 EUR nicht übersteigen.
- Oder die Erlöse im Jahr 2014 liegen zwischen 50.000 und 100.000 EUR und eine Person wurde ab 01.08.2014 vollzeitbeschäftigt.

Eine juristische Person (beispielsweise GmbH = d. o. o., KG = k. d.) kann sich genauso gemäß Körperschaftsteuergesetz für die **vereinfachte Ertragsbesteuerung mit 80 % anerkannten Pauschalkosten für das Jahr 2015** entscheiden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Erlöse im Jahr 2014 dürfen 50.000 EUR nicht übersteigen.
- Oder die Erlöse im Jahr 2014 liegen zwischen 50.000 und 100.000 EUR und eine Person wurde ab 01.08.2014 vollzeitbeschäftigt.

Die Höhe der steuerlich anerkannten **normierten Aufwendungen** bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerfeststellung wird zum 01.01.2015 von 70 % auf **80 % der steuerlich anerkannten Erlöse** gesetzt.

Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit im Jahr 2014 bereits ausgeübt haben und noch nicht in das System der vereinfachten Pauschalbesteuerung eingebunden sind, können sich für die vereinfachte Ertragsbesteuerung für das Jahr 2015 bis 31.03.2015 entscheiden und beim Finanzamt registrieren lassen.

### Beispiel 1:

Der Einzelunternehmer Jani Novak s. p. hat drei Beschäftigte und Jahreserlöse von 80.000 EUR.

Kann sich der Einzelunternehmer Novak s. p. für die vereinfachte Ertragsbesteuerung entscheiden?

Ja, der Unternehmer Novak s. p. kann sich für das Jahr 2015 bis zum 31.03.2015 beim Finanzamt als Steuerpflichtiger mit vereinfachter Ertragsbesteuerung registrieren lassen. Der Unternehmer Novak s. p. erfüllt die Voraussetzungen, da er einen Vollzeitbeschäftigten hat und die Jahreserlöse bis zu 100.000 EUR betragen.

Wie hoch wird seine Besteuerung mit der Einkommensteuer 2015 aufgrund seiner Geschäftstätigkeit sein?

Die Erlöse 2015: 80.000 EUR

Normierte Aufwendungen:  $80\% \times 80.000 \text{ EUR} = 64.000 \text{ EUR}$

Steuerbemessungsgrundlage (BMGL): 16.000 EUR

Einkommensteuer aus der Geschäftstätigkeit:  $16.000 \text{ EUR} \times 20\% = \underline{3.200 \text{ EUR}}$ . Das ist seine Endbesteuerung.

Sie finden uns unter [www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

### Beispiel 2:

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung EVRA d. o. o. beschäftigt sich mit Raumgestaltung und hat drei Dienstnehmer: ein unbefristetes Dienstverhältnis und zwei Dienstverhältnisse auf Teilzeit. Die Jahreserlöse der EVRA d. o. o. betragen 90.000 EUR. Das Unternehmen entscheidet sich für die vereinfachte Ertragsbesteuerung mit der Körperschaftsteuer (KörpSt.) im Jahr 2015.

Wie hoch ist die jährliche Steuerlast der KörpSt. im Jahr 2015?

Die Erlöse 2015: 90.000 EUR

Normierte Aufwendungen:  $80\% \times 90.000 \text{ EUR} = 72.000 \text{ EUR}$

Steuerbemessungsgrundlage (BMGL): 18.000 EUR

KörpSt.:  $18.000 \times 17\% = \underline{3.060 \text{ EUR}}$

Wie viel Reingewinn kann der 100-prozentige Eigentümer – natürliche Person mit Wohnsitz in Slowenien – vom Unternehmen EVRA d. o. o. erhalten?

Im Gegensatz zum Einzelunternehmer ist bei juristischen Personen wichtig, dass die Verbuchung von Erlösen und Aufwendungen tatsächlich stattfindet. Wir gehen davon aus, dass der Gewinn (Erlöse – verbuchte Aufwendungen) vor KörpSt. 30.000 EUR beträgt.

Gewinn (30.000 EUR) - KörpSt. (3.060 EUR) = Reingewinn der EVRA d. o. o. (26.940 EUR).

Die Gewinnausschüttung an den Gesellschafter – natürliche Person – unterliegt noch **25 % Einkommensteuer auf Einkommen aus Kapital:**

$26.940 \text{ EUR} - 25\% \times 26.940 \text{ EUR} = \underline{20.205 \text{ EUR}}$  werden auf das Bankkonto des Gesellschafters als Nettogewinnausschüttung überwiesen.

**Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499**

### **3. UMSATZSTEUERBERECHNUNG FÜR TELEKOMMUNIKATION UND RUNDFAK/FERNSEHEN SOWIE ELEKTRONISCH ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN AN ENDVERBRAUCHER**

Im USt.-Bereich werden ab 01.01.2015 neue Regelungen in Bezug auf den Ort der Besteuerung für Telekommunikation und Rundfunk/Fernsehen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige (Endverbraucher) gelten.

Die Verpflichtung zur Umsatzsteuerzahlung wird in diesen Fällen immer im **Staat des Verbrauchers** entstehen. Aus diesem Grund wurde die neue Regelung **one stop shop mechanism** oder **MOSS** eingeführt. Dieses System ermöglicht es einem Unternehmer, der Käufer in vielen EU-Staaten hat, nur in einem Staat der USt.-Verpflichtung nachzugehen.

Der Unternehmer (Lieferant) wird nur eine USt.-Identifikationsnummer für diese Dienstleistungen verwenden und in dem Staat, von dem diese USt.-Identifikationsnummer stammt, auch seine USt.-Vorankündigungen für alle EU-Staaten einreichen. Die USt. wird nach dem Steuersatz des Endverbraucherstaates berechnet und abgeführt.

Ein Steuerpflichtiger aus Slowenien, der Dienstleistungen aus dem Bereich Telekommunikation und Rundfunk/Fernsehen ausführt, muss seinen Verpflichtungen in Slowenien **für das laufende Jahr 2015 und für noch zwei weitere Kalenderjahre** nachkommen. Beim slowenischen Finanzamt ist ein spezielles Formular für alle **drei Monate bis zum 20. des Folgequartals** einzureichen.

#### **Beispiel:**

*Die Gesellschaft Software d. o. o. verfügt über einen Server, von dem die Kunden ihre Antivirensoftware jederzeit herunterladen können. Die Endverbraucher kommen aus ganz Europa, insbesondere aus Slowenien, Österreich und Deutschland.*

*Was muss die Gesellschaft Software d. o. o. sich merken, damit sie ihren USt.-Verpflichtungen ab 2015 korrekt nachkommt?*

*Die Gesellschaft Software d. o. o. muss beim slowenischen Finanzamt angeben, wann ihre Geschäftstätigkeit mit den elektronisch erbrachten Dienstleistungen begonnen hat und wann ihr voraussichtliches Ende sein wird. Die Anmeldung muss dem slowenischen Finanzamt in elektronischer Form online übermittelt werden.*

*Die Software d. o. o. muss alle drei Monate ein gesondertes Formular für die Berechnung der USt. für jedes EU-Land, in dem deren Endverbraucher ihren Wohnsitz haben, ausfüllen, die USt. berechnen und bis zum 20. des Folgemonats (20.04., 20.07., 20.10., 20.01.) auch bezahlen.*

*Zum Beispiel muss die Abrechnung Januar-März 2015 online bis spätestens 20.04.2015 eingereicht und bezahlt werden.*



Kontaktperson:

**Mateja Babič, LL.M.**  
Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

E-Mail: [mateja@taxslovenia.com](mailto:mateja@taxslovenia.com)